

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 9. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2026)

zum Thema:

**Unterbringung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen**

und **Antwort** vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2026)

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25141  
vom 9. Februar 2026  
über Unterbringung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Regelunterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sind speziell auf die Unterbringung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen ausgerichtet? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Plätze, Art der Unterkunft (EAE, GU1, GU2, GU3), Ausrichtung auf welche Gruppe(n) besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen sowie Angabe spezieller Maßnahmen bzw. Ausstattungsmerkmale, z. B. baulich oder personell.

Zu 1.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) verfügt über zwei Unterkünfte für Frauen, in denen ausschließlich allein reisende Frauen und alleinerziehende Mütter mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht werden. Beide Unterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte.

Die eine Frauenunterkunft mit 50 belegbaren Plätzen ist eine betreibergeführte Unterkunft (BGU). Das LAF hat hierzu mit dem Betreibenden einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, die Einteilung AE, GU 1, GU 2 und GU 3 erfolgt nur bei Unterkünften, die als Anmietobjekt gebunden werden.

Die zweite Unterkunft verfügt über 309 Plätze und wird als Gemeinschaftsunterkunft GU 1 geführt.

In beiden Unterkünften ist Kinderbetreuung fest etabliert. Die soziale Beratung und Betreuung richtet sich auf den untergebrachten Personenkreis aus und die Unterkünfte

verfügen über einen erhöhten Personalschlüssel für Sozialarbeitende und Sozialbetreuende.

Eine weitere Gemeinschaftsunterkunft GU 1 mit 215 Plätzen wird als Unterkunft für besonders Schutzbedürftige geführt. Hier werden insbesondere Familien mit Kleinkindern, allein reisende Frauen und alleinerziehende Mütter sowie in einem gesonderten Gebäudeteil Geflüchtete mit psychosozialen Bedarfen aufgenommen. Die Unterkunft verfügt über einen erweiterten Personalschlüssel für die Sozialbetreuung und Sozialberatung. Innerhalb des Wohnheims wird auf die getrennte Unterbringung der benannten Personenkreise geachtet.

Das LAF verfügt darüber hinaus über eine Unterkunft für LSBTIQ+ Personen, die sich in AE und GU 1 aufteilt. Die AE verfügt über 30 Plätze. Die Gemeinschaftsunterkunft verfügt über 86 Plätze. Die Unterbringung erfolgt in Einzel- und Zweibettzimmer. Das Personal ist zu den Belangen der untergebrachten Personenkreise geschult ebenso wie das Personal des eingesetzten Sicherheitsdienstleistungsunternehmens.

Darüber hinaus wurde eine Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme von pflegebedürftigen Personen und ggf. ihren Angehörigen eingerichtet. Die Pflegeleistung wird dabei durch einen mobilen Pflegedienst erbracht. Die Aufnahmeeinrichtung selbst verfügt nicht über Pflegekräfte.

In allen LAF-Unterkünften besteht die vertragliche Pflicht, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu erstellen, insbesondere zum Kinderschutz, zum Schutz vor Gewalt gegenüber Frauen und zum Schutz vor Gewalt gegenüber LSBTIQ\*-Personen. Die Belegungszahl und die Grundrissgestaltung sowie das einrichtungsbezogene Betriebskonzept sind auf die jeweils untergebrachten Gruppen der besonders Schutzbedürftigen abgestimmt.

2. Wie viele Unterbringungsplätze in allen Regelunterkünften des LAF gibt es insgesamt, die auf die Bedarfe besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen ausgerichtet sind?

Bitte aufschlüsseln nach Plätzen für folgende Gruppen:

1. Menschen mit Gehbeeinträchtigungen;
2. Menschen im Rollstuhl;
3. Menschen mit Sehbeeinträchtigungen;
4. Menschen mit Hörbeeinträchtigungen;
5. Menschen mit Pflegebedarfen;
6. Menschen mit psychischen Erkrankungen;
7. allein reisende oder alleinerziehende Frauen;
8. queere Menschen;
9. Minderjährige in Begleitung ihrer Familie;
10. sonstige besonders schutzbedürftige Personen, die nicht unter die o. g. Gruppen fallen;

Jeweils bitte unter Angabe spezieller Maßnahmen bzw. Ausstattungsmerkmale, z. B. baulich oder personell, die sicherstellen, dass diese Unterbringungsplätze den besonderen Bedarfen der jeweiligen Personengruppen entsprechen.

Zu 2.: Alle Regelunterkünfte des LAF enthalten einen Anteil barrierearmer Unterbringungsplätze gemäß BauO Berlin. Dies bezieht sich auf Neubauten, Bestandsgebäude und Containerunterkünfte. Die MUF-Standorte, die als Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden, enthalten rollstuhlgerechte Unterbringungsplätze. Der Anteil der MUF-Standorte betrug Ende 2024 28 % der Regelunterkünfte des LAF. Bei den rollstuhlgerechten Unterbringungszimmern werden die Bedürfnisse der Menschen mit Gehbeeinträchtigungen gemäß DIN 18040-2 auch bei der Küchen- und Sanitärplanung mitberücksichtigt. In den gemeinschaftlich genutzten Flächen der LAF-Unterkünfte steht stets ein barrierefreier/rollstuhlgerechter Sanitärraum zur Verfügung.

Für besonders schutzbedürftige Personen, deren Unterbringung bestimmte Bedingungen erfordert, werden vom LAF in Abstimmung mit den Betreibenden nach Lösungen gesucht. So wurden bspw. für gehörlose Geflüchtete optisch auslösende Brandmelder installiert. Einzelne Unterkünfte weisen außerdem Etagen und/oder Gebäudeteile für besonders Schutzbedürftige aus, die zum eigenen Schutz lediglich von der jeweiligen Bedarfsgruppe begeh- und nutzbar sind. Regelunterkünfte des LAF besitzen, abhängig von der jeweiligen Betriebsart und baulichen Clusterung, ein gewisses Kontingent an Rückzugs- und Ruheräumen zur Klärung akut auftretender Problemfälle. Eine weitere Möglichkeit auf die Bedürfnisse besonders Schutzbedürftiger einzugehen, stellt die Belegungssteuerung des LAF dar.

Die Verantwortung zur betrieblichen und sozialbetreuerischen Absicherung der Bedürfnisse besonders Schutzbedürftiger trägt das vertraglich gebundene Personal der Betreibenden. Das LAF verpflichtet die Betreibenden insbesondere bei der Betreuung besonders Schutzbedürftiger zur Einstellung von geeignetem Personal sowie dem Nachweis eines entsprechenden Fortbildungsprogramms der Mitarbeitenden. Seitens des LAF ist zudem in jeder Unterkunft eine fachlich geeignete Kindeswohl-, Frauen- und LSBTIQ+-Ansprechperson zu benennen. Gewaltschutzprojekte der aufsuchenden Sozialberatung unterstützen hierbei die Betreibenden in der Unterkunft bei der Betreuung besonders herausfordernder Fälle.

3. Wie viele Unterbringungsplätze in Einzelzimmern gibt es insgesamt in den Unterkünften des LAF?

Zu 3.: Das LAF verfügt aktuell über rund 500 Plätze in Einzelzimmern. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede LAF-Unterkunft über Einzelzimmer verfügt. Wenn diese vorhanden sind, ist die Anzahl auf sehr wenige Einzelzimmer begrenzt.

Durch die Anmietung der Hotelkontingente ist die Anzahl der Einzelzimmer gestiegen, da Hotels in der Regel darauf ausgerichtet sind, kleine Zimmer für Hotelgäste anzubieten und dort aus diesem Grund neben Doppelzimmer auch Einzelzimmer vorhanden sind.

4. Wie ist der Zugangsweg zu den in den Fragen 1, 2 und 3 genannten Unterkünften bzw. Unterbringungsplätzen ausgestaltet?

Zu 4.: Der Zugang zu LAF-Unterkünften erfolgt auf barrierearmen und für die Rollstuhlnutzung geeigneten Wegen. Die Eingänge der Standorte sind mit Rampen und maximaler Neigung von 6 % ausgestattet. Neubauten besitzen außerdem Aufzüge, um aus dem Erdgeschoss mit dem Rollstuhl höhergelegene Stockwerke erreichen zu können. Besitzen Bestandsunterkünfte keinen Fahrstuhl, ist mindestens das Erdgeschoss barrierearm zu erreichen. Die Türöffner/-schließer sind dabei auf einer rollstuhlgerechten Höhe angebracht.

5. Werden in den Notunterbringungsstrukturen des LAF besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen untergebracht? Falls ja:

a) In welchen Notunterkünften werden welche Gruppen besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen untergebracht? Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl der Plätze.

Zu 5. a): In der Notbelegung von Zimmern in Hostels und Hotels werden auch besonders schutzbedürftige Personen untergebracht. Im Vergleich zu Unterkünften mit Wohnheimcharakter haben Hostelzimmer den Vorteil, dass sie oftmals über innenliegende Bäder verfügen und sich daher insbesondere zur Unterbringung von Personen mit gesundheitlichen Bedarfen eignen. Ebenso benötigen alleinerziehende Frauen oder Menschen mit Gewalterfahrung mehr Privatsphäre, weshalb kleinere Zimmerkonstellationen von Vorteil sind. Die Sozialbetreuung für diese Bedarfsgruppen wird proaktiv durch den LAF-Sozialdienst sowie die aufsuchende Sozialarbeit geleistet.

Sofern in größeren Notunterkünften, wie z.B. in der Notunterkunft in den Hangars des Flughafengebäudes auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tempelhof für Asylbegehrende, Personen mit besonderen Schutzbedarfen temporär untergebracht sind oder deren Schutzbedarf ggf. erst nach Aufenthalt in der Notunterkunft bekannt wurde, wird gemeinsam mit dem Betreiber vor Ort eine schnellstmögliche Verlegung auf einen bedarfsgerechten Platz in der Regelstruktur organisiert.

Eine statistische Erfassung von Personen mit besonderen Schutzbedarfen erfolgt nicht, so dass die Anzahl der Plätze, auf denen dieser Personenkreis untergebracht wurde, nicht benannt werden kann.

b) Durch welche baulichen, personellen oder sonstigen Maßnahmen bzw. Ausstattungsmerkmale wird sichergestellt, dass diese Unterbringungsplätze den besonderen Bedarfen der jeweiligen Personengruppen entsprechen?

Zu 5. b): Die Belegung von Notunterkünften wird vorgenommen, um Obdachlosigkeit von Asylbegehrenden und Geflüchteten zu vermeiden. Sofern die Einrichtung einer Notunterbringung aufgrund von signifikanten Steigerungen der nach Berlin verteilten Asylbegehrenden und Geflüchteten oder durch internationale Ereignisse notwendig sind, werden Notunterkunftsplätze angemietet. Das Ziel für besonders Schutzbedürftige ist, wie in der Beantwortung zur Frage 5. a) dargelegt wurde, diesen Personenkreis möglichst umgehend nach Feststellung des Schutzbedarfes in eine andere Unterkunft zu verlegen.

Die für die Notbelegung genutzten Hostels und Hotels sind für ihren Zweck barrierearm ausgestattet. Rollstuhlgerechte Zimmer stehen ebenfalls zur Verfügung. Bauliche Änderungen sind in der Anmietung von Zimmer-Kontingenten nicht vorgesehen. Der fehlende Betrieb einer Unterkunft in der Notbelegung von Zimmern in Hostels und Hotels wird durch die aufsuchende Sozialarbeit kompensiert. Das LAF hat für diese Leistung soziale Träger beauftragt. Vom Hostel oder Hotel werden Räumlichkeiten zur Beratung bereitgestellt, die ebenfalls vom LAF anzumieten sind.

Falls nein:

- c) Wie ist sichergestellt, dass besonders schutzbedürftige Personen nicht in den jeweiligen Notunterbringungsformen untergebracht werden?
- d) Wie erfolgt bei nachträglich festgestelltem besonderen Schutzbedarf eine Verlegung, und wie lange dauert es in der Regel, bis ein Platz in einer alternativen, bedarfsgerechten Unterkunft zugewiesen wird?

Zu 5. c) und d): Entfällt durch die Beantwortung der Fragen 5. a) und 5. b).

6. Auf welcher Grundlage wird in der Planung von LAF Unterkünften der Bedarf an Plätzen zur Unterbringung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen insgesamt sowie bezogen auf die jeweils spezifischen Bedarfe festgelegt?

Zu 6.: Wie in der Antwort zum Punkt 2 dargestellt, verfügen alle LAF-Unterkünfte über barrierearme Unterbringungsplätze. Die als Gemeinschaftsunterkünfte genutzten MUF-Standorte verfügen zusätzlich über rollstuhlgerechte Zimmer zur Unterbringung. Darüber hinaus werden Angebote Dritter zu Bestandsimmobilien dahingehend geprüft, inwieweit die baulichen Qualitätsvorgaben eingehalten werden und sich das Objekt als Regelunterkunft eignet. Schutzbedarfe, die keine baulichen Voraussetzungen erfordern, sondern eher psychosoziale Beratung sowie verstärkte Sozialberatung und –betreuung werden durch die Vereinbarung von Personalschlüsseln wie AE und GU 1 abgesichert.

Wie in der Beantwortung der Frage 1 dargestellt, richtet sich der Bedarf an neuen Plätzen für spezifische Unterkünfte nach dem Bedarf an einer separaten Unterbringung der jeweiligen Personenkreise. Insbesondere aus dem Betrieb der Regelunterkünfte werden Erkenntnisse gewonnen, ob eine Erweiterung für die jeweilige Zielgruppe notwendig ist oder ob dieser Bedarf durch die Unterbringung in allgemeinen Regelunterkünften gedeckt werden kann.

Dabei ist anzumerken, dass Personen mit besonderen Schutzbedarfen nicht unbedingt in separaten Unterkünften für ihren Personenkreis untergebracht werden möchten.

7. Wie wird im Rahmen der Gemeinsamen Steuerung der Unterbringung (GStU) die Bedarfsplanung für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen bei der Unterbringung nach dem ASOG berücksichtigt?

Zu 7.: Das GStU-Umsetzungsgesetzes wurde durch das Abgeordnetenhaus bisher noch nicht beschlossen. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Geschehen nach einem möglichen Inkrafttreten des Gesetzes.

Perspektivisch wird im Rahmen von GStU die vertragliche Bindung von Unterkunftsplätzen für spezifische Zielgruppen wohnungsloser Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte angestrebt. Bereits in der durch die Fachstellen Soziale Wohnhilfe in den Bezirken organisierte ordnungsrechtlichen Unterbringung über Tagessatz-Vereinbarungen bestehen Unterkünfte für spezifische Zielgruppen. Mit der Umsetzung von GStU sollen diese Unterkünfte vorrangig auf die Eignung zur vertraglichen Bindung als GSU-Unterkunft geprüft werden.

Zu den spezifischen Zielgruppen des Personenkreises Wohnungslose gehören allein reisende Frauen, alleinerziehende Mütter, Familien mit minderjährigen Kindern, Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkung, Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, Pflegebedürftige, Junge Volljährige, LSBTIQ\*-Personen, Menschen mit psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung sowie Menschen mit Abstinenzanspruch. Je nach Personengruppe und Bedarfen sollen separate Unterkünfte bzw. auf die Bedarfe ausgerichtete Unterkunftsplätze geplant werden.

Darüber hinaus soll das Portfolio für die Unterbringung durch Anmietung, Neubau oder Ankauf erweitert werden, die dann ggf. auch für die Unterbringung dieser Personenkreise genutzt werden können. Der Bedarf an Unterbringungsplätzen wird in der von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung Bedarfsprognose dargestellt.

8. Wie ist sichergestellt, dass besonders schutzbedürftige Personen, die aus einer LAF-Unterkunft in eine ASOG-Unterkunft umziehen müssen, weiterhin bedarfsgerecht untergebracht werden?

Zu 8.: Seit dem Jahr 2019 besteht zwischen den Berliner Bezirken und dem LAF ein Amtshilfeersuchen, nach dem Geflüchtete nach Abschluss ihres Asylverfahrens weiterhin in Unterkünften des LAF bleiben können. Für die Unterbringung von wohnungslosen Geflüchteten, die nach § 22 – 24 AufenthG einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis beantragen, ist entsprechend des LAF-Errichtungsgesetzes das LAF verantwortlich, so dass kein Auszug aus LAF-Unterkünften notwendig wird. Darüber hinaus verfügen, wie in der Beantwortung der Frage 7 dargestellt, die Fachstellen Soziale Wohnhilfe über tagessatzgebundene Unterkünfte für spezifische Zielgruppen.

9. Wie soll künftig, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglicherweise erhöhten Feststellung besonderer Unterbringungsbedarfe im Zuge der Vulnerabilitätsprüfung im Rahmen der GEAS-Reform, sichergestellt werden, dass besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen zeitnah einen ihren Bedarfen entsprechenden Unterbringungsplatz erhalten, und inwiefern ist dies mit dem Koalitionsbeschluss vereinbar, die dezentrale Unterbringung vorerst weitgehend zu stoppen?

Zu 9.: Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wird zu Mitte des Jahres 2026 wirksam werden. Nach Abschluss des GEAS-Prozesses werden Asylbegehrende und Geflüchtete, die nach §§ 22 bis 24 eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, zunächst in der geplanten Unterkunft des Ankunftsentrums Tegel untergebracht. Für die Unterbringung nach dem GEAS-Prozess sind 2.000 Plätze vorgesehen, die in einer Wohncontaineranlage im AE-Standard errichtet werden. Die Unterkunft wird somit die in der Beantwortung der

Fragen 2 und 4 genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen. In Aufnahmeeinrichtungen gilt ein erhöhter Personalschlüssel für die Sozialberatung und -betreuung. Darüber hinaus ist psychosoziale Beratung vorgesehen.

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die auch am GEAS-Prozess teilnehmen, werden weiterhin von der für Jugend zuständigen Verwaltung untergebracht. Der Senat hat am 10.02.2026 aufgrund des Rückgangs der Anzahl der nach Berlin verteilten Asylbegehrenden und dem sich stabilisierenden Unterkunftsbedarf der wohnungslosen Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine dazu entschlossen, das WCD 2.0 Programm für die Jahre 2026 und 2027 auszusetzen. Davon sind zehn verbleibende Standorte betroffen, ein Standort wurde bereits im Dezember 2025 in Betrieb genommen. Die Planung wird bis zur Leistungsphase 6 (Bauausführungsplanung) fortgeführt, um bei ggf. wieder steigenden Bedarfen handlungsfähig zu bleiben.

Darüber hinaus können alle bestehenden Unterkünfte des LAF um weitere 5 Jahre in ihrer Nutzung verlängert werden. Bei SILB-Objekten besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer längerfristigen oder unbegrenzten Anmietung. Sofern eine Verlängerung von Mietverträgen nicht möglich ist, kann im Einzelfall über die Akquise von Ersatzstandorten entschieden werden.

Weiterhin können die 2016 bzw. 2018 beschlossenen MUF-Standorte fortgeführt und errichtet werden. Weitere MUF-Standorte können geplant werden.

Um Bedarfsänderungen frühzeitig festzustellen, hat der Senat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung beauftragt, ein Monitoring über die Zugänge von nach Berlin verteilten Asylbegehrenden und Personen, die nach §§ 22- 24 AufenthG in Berlin einen Aufenthaltstitel beantragen wollen durchzuführen, um den Unterbringungsbedarf dieser Personengruppen festzustellen.

Berlin, den 24. Februar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung